

Satzung
für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Perkam“
durch die Gemeinde Perkam

vom 06.10.2021

Auf Grund von Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (Bay BS I 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Perkam folgende

Satzung:

§ 1
Allgemeines

Die Mittagsbetreuung an der Grundschule Perkam ist eine von der Gemeinde Perkam getragene öffentliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Mittagsbetreuung“.

§ 2
Aufgaben und Verwaltung

(1) Die „Mittagsbetreuung“ ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Perkam. Die Gemeinde Perkam stellt zu diesem Zweck ausreichendes pädagogisches Fachpersonal (soweit möglich) sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Nach derzeitiger Rechtslage besteht kein Rechtsanspruch für die Erziehungsberechtigten auf einen Platz in der Einrichtung „Mittagsbetreuung“.

(2) Die Verwaltung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ obliegt der Gemeinde Perkam.

(3) Für den inneren Betrieb ist die jeweilige Betreuungskraft der „Mittagsbetreuung“ eigenverantwortlich.

§ 3
Aufgabenbestimmung

(1) In die „Mittagsbetreuung“ werden Kinder der Grundschule aufgenommen.

(2) Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richten sich nach den örtlichen Verhältnissen der Schule sowie den personellen Kapazitäten und werden von der Gemeinde Perkam im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung festgelegt.

§ 4
Benutzungszeiten

(1) Die „Mittagsbetreuung“ wird lediglich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten. Während der allgemeinen Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ geschlossen.

(2) Die „Mittagsbetreuung“ ist von Montag bis einschließlich Freitag jeweils nach Unterrichtsende (frühestens 11:15 Uhr) bis längstens 14:00 Uhr geöffnet.

§ 5 Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Sonstiges

(1) Schulkinder, die durch ungehöriges Betragen die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ ernsthaft und nachhaltig stören, können auf Vorschlag der Betreuungskraft im Einvernehmen mit der Schulleitung vom weiteren Besuch befristet ausgeschlossen werden. Nach Möglichkeit sollten alle mildereren Mittel (beispielsweise die schriftliche Benachrichtigung an die Erziehungsberechtigten) zuvor ausgeschöpft sein.

(2) Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ ernsthaft und nachhaltig stören, können auf Vorschlag der Betreuungskraft durch die Gemeinde Perkam vom weiteren Besuch dauerhaft ausgeschlossen werden. Zuvor sollte von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch gemacht worden sein.

(3) Schulkinder, bei denen zahlungspflichtige Erziehungsberechtigte mit den fälligen Betreuungsgebühren nach der gesonderten Gebührensatzung in Verzug sind, können von der weiteren Betreuung ausgeschlossen werden. Die schriftliche Kündigung erfolgt durch die Gemeinde Perkam zum Ende des jeweiligen Monats. Die Kündigung entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von der Begleichung der entstandenen Zahlungsrückstände.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.